

§. 4.

Bei der ihm übertragenen Behandlung erkrankter Thiere hat er mit möglichster Sorgfalt und Geschicklichkeit zu Werke zu gehen, seine theoretischen Kenntnisse durch angemessene wissenschaftliche Lectüre zu erweitern, in seiner Praxis auf den Verlauf der verschiedenen Krankheiten, deren eigenthümlichen Charakter und besondere Kennzeichen genau zu merken, und in dieser Beziehung, sowie in der zweckmäßigsten Anwendung der Arzneimittel seine Erfahrungen zu bereichern, übrigens aber in allen zu seinem öffentlichen Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten das Dienstgeheimniß zu bewahren.

§. 5.

Der Landthierarzt ist verbunden, den ihm vorgesetzten Behörden auf Verlangen zu jeder Zeit Auskunft über den allgemeinen Gesundheitszustand der Thiere zu erteilen, die ihm aufgetragenen, auf das Thierarztwesen überhaupt bezüglichen Geschäfte und Verrichtungen unweigerlich und pünktlich zu besorgen und vermöge seiner öffentlichen Anstellung über die genaue Befolgung aller thierärztlich-polizeilichen Anordnungen sorgfältig zu wachen.

Für die ihm von seinen Vorgesetzten im öffentlichen Interesse aufgetragenen Verrichtungen und Arbeiten, namentlich also für allgemeine und spezielle Untersuchungen, Sektionen, Gutachten, Berichte und Befunde darf er ohne besondere Genehmigung Gebühren nicht in Anspruch bringen.

§. 6.

Wird dem Landthierarzt aber von anderen Seiten die Behandlung erkrankter Thiere übertragen, so kann er dafür die tagemäßigen Gebühren in Anspruch nehmen.

Eine Ausnahme hiervon tritt dann ein, wenn ihm von insändrischen, ihm nicht vorgesetzten Behörden die Behandlung erkrankter Thiere Polizeiwegen übertragen wird. In diesem Falle darf er zwar den baaren Arzneiverlag, und bei Reisen über Land täglich 18 Sgr. Diäten liquidiren, für seine Bemühungen selbst aber kein Honorar fordern.

Für die Sektion eines gefallenen Thieres nebst Sektionsbericht und Gutachten gebühren ihm jedoch auch in solchen Fällen die tagordnungsmäßigen Sätze.

§. 7.

Der Landthierarzt ist ferner verpflichtet, den Hufschmidten und denjenigen, welche sich als solche im hiesigen Hufeenthume niederlassen wollen, Unterricht über die Kunst des Hufbeschlages zu erteilen und dieselben gewissenhaft zu prüfen.

Dieser Unterricht, welchen der Landthierarzt unentgeltlich zu erteilen hat und wovon noch besondere Verordnungen ergehen wird, muß sich vorzüglich erstrecken auf:

a) die Anatomie des Hufes;